

Begriff »Neger«

In zwei Berichten über Sex-Spiele und sexuelle Rekorde bezeichnet eine Zeitschrift die handelnden Personen als »Neger« bzw. »US-Neger«. Ein Leser kritisiert die Verwendung des Begriffs »Neger«, der Schwarze eindeutig diskriminiere und abwerte. Die Zeitschrift weist den Vorwurf der Diskriminierung zurück: Neger sei kein Schimpfwort, sondern die Bezeichnung einer Rasse. Es könne letztlich auch kein entscheidender Unterschied zwischen der Benennung einer Volksgruppe als »Schwarze« und der in der deutschen Sprache hierfür seit Jahrhunderten heimischen Bezeichnung »Neger« gesehen werden. Darüber hinaus bestehe ein entscheidender Unterschied zwischen der Verwendung von Sprache und der Geisteshaltung, die mit den verwendeten Begriffen einhergehe. Die Beschwerde erwecke den Anschein, als wolle der Beschwerdeführer durch das Ausmerzen von Worten aus der deutschen Sprache eine Änderung von Haltung oder Denkart herbeiführen. Dies sei der falsche Weg. (1995)

Der Presserat kann keinen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex feststellen und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Der Begriff »Neger« für dunkelhäutige Menschen hat nach Auffassung des Presserats nicht grundsätzlich diskriminierenden Charakter. Im Kontext der angegriffenen Beiträge kann er eine Diskriminierung jedenfalls nicht erkennen. Eine Aussage über Geschmacksfragen, die sich bei der Lektüre beider Beiträge stellen, ist damit nicht verbunden. (B 42/95)

Aktenzeichen:B 42/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet